

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

# Amtsblatt

Nr. 41| Freitag, 28. Mai 2021

## **Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV); Bekanntmachung des Inzidenzwertes für die Stadt Schwabach und die eintretenden Rechtsfolgen**

Für Stadt Schwabach wird festgestellt, dass die maßgebliche 7-Tage-Inzidenz der Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus je 100.000 Einwohner nach § 28a Abs. 3 Satz 13 IfSG am 24.05. (31,7), 25.05. (31,7), 26.05. (24,4), 27.05. (12,2) und 28.05.2021 (4,9) und damit an fünf aufeinander folgenden Tagen unter 35 lag.

Damit treten **ab 30.05.2021** die inzidenzabhängigen Regelungen für den Inzidenzbereich „unter 35“ in Kraft.

1. Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nur mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich den Angehörigen zweier weiterer Hausstände gestattet, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt zehn Personen nicht überschritten wird. Die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht. Ehegatten, Lebenspartner und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelten jeweils als ein Hausstand, auch wenn sie keinen gemeinsamen Wohnsitz haben.
2. Die Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) gelten hinsichtlich Erleichterungen und Ausnahmen für geimpfte und genesene Personen entsprechend für private Zusammenkünfte und ähnliche soziale Kontakte, bei denen sowohl geimpfte oder genesene als auch sonstige Personen teilnehmen, insoweit als geimpfte und genesene Personen bei der Ermittlung der Zahl der Teilnehmer unberücksichtigt bleiben.
3. Die Kontaktbeschränkung nach Ziff. 1 gilt nicht für berufliche und dienstliche Tätigkeiten sowie für ehrenamtliche Tätigkeiten in Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen zwingend erforderlich ist.

Grundlage für die Bekanntmachung ist § 3 Nr. 2 und 3 der 12. BayIfSMV.

Die übrigen Regelungen der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) bleiben unberührt.

Schwabach, 28.05.2021

Knut Engelbrecht  
Berufm. Stadtrat

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der  
12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);  
Weitere Öffnungsschritte nach § 27 Abs. 2 der 12. BayIfSMV**

Auf Grund von § 27 Abs. 2 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021 (BayMBl. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), zuletzt geändert durch §§ 1 und 2 der Verordnung vom 19. Mai 2021 (BayMBl. Nr. 351) erlässt die Stadt Schwabach nach Erteilung des Einvernehmens durch das Bayer. Staatsministerium für Gesundheit und Pflege durch eGMS vom 27.05.2021 folgende

**Allgemeinverfügung**

I. Gem. § 27 Abs. 2 der 12. BayIfSMV werden mit Wirkung zum 29. Mai 2021 folgende weitere Öffnungen zugelassen:

**1. Gastronomie**

Die Öffnung von Außenbereichen der Gastronomiebetriebe, insbesondere in Wirts- oder Biergärten und auf Freischankflächen zur Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle im Freien ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Der Betreiber hat die Kontaktdaten der Gäste nach Maßgabe des § 2 der 12. BayIfSMV zu erfassen.
2. Das gemeinsame Sitzen ohne Einhalten des Mindestabstands von 1,5 m ist nur den Personen gestattet, für die im Verhältnis zueinander die Kontaktbeschränkung gem. § 4 Abs. 1 der 12. BayIfSMV nicht gilt. Ansonsten ist zwischen allen Gästen, für die die Kontaktbeschränkung gilt, ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.
3. Zwischen allen Tischgruppen ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.
4. Für die Gäste besteht eine FFP2-Maskenpflicht im Innen- und Außenbereich. Am Sitzplatz darf die FFP2-Maske abgenommen werden. § 1 Abs. 2 Satz 1 der 12. BayIfSMV gilt entsprechend.
5. Das Personal hat eine medizinische Gesichtsmaske entsprechend der jeweils gültigen arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen im Servicebereich, in Räumlichkeiten, in denen sich Gäste aufhalten, sowie im Außenbereich, soweit der Abstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann, zu tragen.
6. Der Gastbereich muss deutlich gekennzeichnet sein und sich vom öffentlichen Bereich abgrenzen. Im öffentlichen Bereich um die gekennzeichneten Gastbereiche ist das Stehen und Verweilen nicht gestattet.
7. Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage des vom Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekannt gemachten Rahmenhygienekonzepts für die Gastronomie in der jeweils aktuellsten Fassung auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.
8. Das Rahmenhygienekonzept für die Gastronomie in der jeweils gültigen Fassung der Bayerischen Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und für Gesundheit und Pflege ist zu beachten.

Hinweis:

- Rahmenkonzept Gastronomie (BayMBl. 2021 Nr. 311, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/311/baymbl-2021-311.pdf>)

Im Übrigen gilt § 13 der 12. BayIfSMV.

Hinweis: Die Außengastronomie darf nur zwischen 6 und 22 Uhr betrieben werden. Die Geltung sonstiger gaststätten- oder immissionsschutzrechtlicher Regelungen und Maßnahmen bleibt unberührt.

## 2. Kulturstätten

### 2.1 Theater, Opern, Kino und ähnliche Einrichtungen

Die Öffnung von Theatern, Opern, Konzerthäusern, Bühnen, Kinos und ähnlichen Einrichtungen ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Die Besucherinnen und Besucher dürfen nur nach vorheriger Terminbuchung eingelassen werden.
2. Der Betreiber bzw. der Veranstalter hat die Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher nach § 2 der 12. BayIfSMV zu erheben.
3. Die zulässige Besucherzahl bestimmt sich nach dem vorhandenen Besucherraum, bei dem ein Mindestabstand von 1,5 m zuverlässig eingehalten werden kann. In bestuhnten Zuschauerräumen wird die zulässige Besucherzahl danach bestimmt, dass im Umkreis zu jedem Platz ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten ist.
4. Zwischen allen Personen, für die die Kontaktbeschränkung nach § 4 der 12. BayIfSMV gilt, ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.
5. Personen, die nach den aktuell gültigen Regelungen im Verhältnis zueinander von den Kontaktbeschränkungen befreit sind, müssen die Abstandsregel untereinander nicht befolgen.
6. Zwischen den darbietenden Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten, wenn nicht die Einhaltung der Abstandsregel zu einer Beeinträchtigung der künstlerischen Darbietung führen würde oder soweit sie mit einer Tätigkeit im Zusammenhang mit der künstlerischen Darbietung nicht vereinbar ist. Bei Einsatz von Gesang und Blasinstrumenten ist jedoch ein Mindestabstand von 2 m zwingend einzuhalten. Beim Einsatz von Querflöten beträgt der Abstand mindestens 3,0 m nach vorne.
7. Besucherinnen und Besucher haben in geschlossenen Räumen und auf dem gesamten Veranstaltungsgelände eine FFP2-Maske und Mitwirkende mindestens einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz (MNS) im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen zu tragen. Im Außenbereich dürfen Besucher am Sitzplatz die Maske abnehmen.
8. Von der Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes sind Mitwirkende ausgenommen, soweit die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske zu einer Beeinträchtigung der künstlerischen Darbietung führt oder mit einer Tätigkeit im Zusammenhang mit der künstlerischen Darbietung nicht vereinbar ist. § 1 Abs. 2 der 12. BayIfSMV gilt entsprechend.
9. Es ist regelmäßig zu Lüften.
10. Der Betreiber bzw. der Veranstalter hat ein Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage der vom Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekannt gemachten Rahmenkonzepte für kulturelle Veranstaltungen in Theatern, Konzert- und Opernhäusern und für kulturelle Veranstaltungen im Freien sowie die Rahmenkonzepte für Kinos in der jeweils gültigen Fassung auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. Es sind Reinigungs- und Lüftungskonzepte darin vorzusehen.
11. Die Rahmenkonzepte für kulturelle Veranstaltungen in Theatern, Konzert- und Opernhäusern und für kulturelle Veranstaltungen im Freien sowie die Rahmenkonzepte für Kinos der Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst, für Digitales und für Gesundheit und Pflege in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

#### Hinweis:

- Rahmenkonzept für Kinos (BayMBI. 2021 Nr. 310, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbi/2021/310/baymbi-2021-310.pdf>)
- Rahmenkonzept für kulturelle Veranstaltungen (BayMBI. 2021 Nr. 353, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbi/2021/353/baymbi-2021-353.pdf>)

## 2.2 Durchführung kultureller Veranstaltungen

Die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 1 der 12. BayIfSMV unter freiem Himmel ist mit festen Sitzplätzen für bis zu 250 Besucherinnen und Besucher unter den Voraussetzungen von Ziff. 2.1 Nr. 1 bis 11 zulässig.

## 2.3 Fortgeltung des § 23 der 12. BayIfSMV

Die Anordnungen nach Ziff. 2.1 und 2.2 lassen § 23 der 12. BayIfSMV unberührt.

## 3. Sport

### 3.1 Sport im Innen- und Außenbereich

Kontaktfreier Sport ist auch im Innenbereich, Kontaktsport nur unter freiem Himmel unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Die Trainerin/der Trainer bzw. die Betreiberin/der Betreiber hat die Kontaktdaten der Anwesenden nach Maßgabe von § 2 der 12. BayIfSMV zu erheben.
2. Es ist grundsätzlich eine FFP2-Maske zu tragen, ausgenommen bei der Sportausübung oder z.B. beim Duschen. Für Personal gilt eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske im Rahmen der jeweils geltenden arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen.
3. § 1 Abs. 2 der 12. BayIfSMV gilt entsprechend.
4. Das Mindestabstandsgebot von 1,5 m ist im Innen- und Außenbereich, einschließlich Sanitäranlagen, sowie beim Betreten und Verlassen der Sportstätten zu beachten. Dies gilt nicht für Personen, die nach den geltenden Regelungen im Verhältnis zueinander von den Kontaktbeschränkungen befreit sind.
5. Bei Kontaktsport unter freiem Himmel ist der Mindestabstand wo immer möglich einzuhalten.
6. Bei Trainings- und Sportangeboten, die als Kurse mit regelmäßigen Terminen abgehalten werden, ist darauf zu achten, dass die Teilnehmer/innen nach Möglichkeit einem festen Kursverband zugeordnet bleiben, der möglichst von einem festen Trainer bzw. einer festen Trainerin betreut wird.
7. Die Gruppengröße ist entsprechend den standortspezifischen Gegebenheiten anzupassen, insbesondere unter Berücksichtigung der Möglichkeit zur Einhaltung des Mindestabstands und der ausreichenden Belüftung der Räumlichkeiten. Nach dem Rahmenhygienekonzept Sport ist hierbei eine Mindestfläche von 20 m<sup>2</sup> pro Person einschließlich Trainerin oder Trainer zu gewährleisten. Maximal sind höchstens 25 Teilnehmer/innen zulässig.
8. Bei gruppenbezogenen Sportangeboten im Innenbereich sind ausreichende Lüftungspausen oder aber eine ausreichende kontinuierliche Lüftung, z. B. durch raumluftechnische Anlagen, sicherzustellen. Dabei ist ein ausreichender Frischluftaustausch, der ein infektionsschutzgerechtes Lüften ermöglicht, zu gewährleisten.
9. Zwischen verschiedenen gruppenbezogenen Sportangeboten sind ausreichend lange Pausen einzuhalten, sodass ein ausreichender Frischluftaustausch gewährleistet ist.
10. Die Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen sind einzuhalten; insbesondere sind bei Nutzung von Sportgeräten diese regelmäßig zu desinfizieren und gründlich zu reinigen.
11. Umkleidekabinen dürfen unter Einhaltung des Mindestabstands genutzt werden.
12. Haartrockner dürfen nur benutzt werden, wenn der Abstand zwischen den Geräten mindestens 2 Meter beträgt. Die Griffe der Haartrockner müssen regelmäßig desinfiziert und gründlich gereinigt werden.

13. Eine regelmäßige und ausreichende Lüftung über (Außen-)Frischlufft sowie eine regelmäßige Reinigung ist zu gewährleisten.
14. Bei Sportveranstaltungen unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen sind bis zu 250 Zuschauer zugelassen. Im Übrigen sind nicht zum Sport- oder Trainingsbetrieb zugehörige Zuschauer nicht zugelassen.

### 3.2 Schutz- und Hygienekonzept

Der Betreiber der Sportstätte bzw. der Veranstalter hat auf Grundlage des Rahmenkonzepts Sport in der jeweils gültigen Fassung ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. Schutz- und Hygienekonzepte für Sportstätten müssen auch über ein Reinigungs- und Nutzungskonzept sowie über ein Lüftungskonzept von Sanitäreinrichtungen verfügen.

### 3.3 Beachtung des Rahmenkonzepts

Das Rahmenkonzept Sport der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration sowie für Gesundheit und Pflege in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten.

Hinweis:

- Rahmenkonzept Sport (BayMBl. 2021 Nr. 359, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/359/baymbl-2021-359.pdf>)

Im Übrigen gilt § 10 der 12.BayIfSMV.

### 3.4 Fitnessstudios

Kontaktfreier Sport in Fitnessstudios ist nur mit vorheriger Terminbuchung unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Die Trainerin/der Trainer bzw. die Betreiberin/der Betreiber hat die Kontaktdaten der Anwesenden nach Maßgabe von § 2 der 12.BayIfSMV zu erheben.
2. Es ist grundsätzlich eine FFP2-Maske zu tragen, ausgenommen bei der Sportausübung. Für Personal gilt eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske im Rahmen der jeweils geltenden arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen. § 1 Abs. 2 der 12. BayIfSMV gilt entsprechend.
3. Das Mindestabstandsgebot von 1,5 m ist im Innen- und Außenbereich, einschließlich Sanitäreinrichtungen, sowie beim Betreten und Verlassen der Sportstätten zu beachten. Dies gilt nicht für Personen, die nach den geltenden Regelungen im Verhältnis zueinander von den Kontaktbeschränkungen befreit sind.
4. Die Gruppengröße ist entsprechend den standortspezifischen Gegebenheiten anzupassen, insbesondere der Möglichkeit zur Einhaltung des Mindestabstands und der ausreichenden Belüftung der Räumlichkeiten. Nach dem Rahmenhygienekonzept Sport ist hierbei eine Mindestfläche von 20 m<sup>2</sup> pro Person einschließlich der Trainerin bzw. des Trainers zu gewährleisten.
5. Bei Trainings- und Sportangeboten, die als Kurse mit regelmäßigen Terminen abgehalten werden, ist darauf zu achten, dass die Teilnehmer/innen nach Möglichkeit einem festen Kursverband zugeordnet bleiben, der möglichst von einem festen Trainer bzw. einer festen Trainerin betreut wird.
6. Umkleidekabinen dürfen unter Einhaltung des Mindestabstands genutzt werden.
7. Der Betreiber/Inhaber des Fitnessstudios hat auf Grundlage des Rahmenkonzepts Sport in der jeweils gültigen Fassung ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. Schutz- und Hygienekonzepte für Sportstätten müssen auch über ein Reinigungs- und Nutzungskonzept sowie über ein Lüftungskonzept von Sanitäreinrichtungen verfügen.
8. Das Rahmenkonzept Sport der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration sowie für Gesundheit und Pflege in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten.

#### 4. Beherbergung

Abweichend von § 14 Abs. 1 der 12. BayIfSMV gilt Folgendes:

##### 4.1 Übernachtungsangebote

Übernachtungsangebote von gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünften, insbesondere von Hotels, Jugendherbergen und Campingplätzen, sind auch zu touristischen und privaten Zwecken zulässig.

##### 4.2 Gastronomische Angebote, Kur- und Wellness

Im Rahmen des Übernachtungsangebotes sind ferner gastronomische Angebote, auch in geschlossenen Räumen, sowie Kur-, Therapie- und Wellnessangebote gegenüber Übernachtungsgästen zulässig. Hierfür gelten die jeweiligen Rahmenhygienekonzepte entsprechend.

Hinweis:

- Rahmenkonzept zur Wiedereröffnung von Kureinrichtungen zur Verabreichung ortsgebundener Heilmittel, Freibädern sowie Wellnesseinrichtungen in Thermen und Hotels (BayMBI 2021, Nr. 355, abrufbar unter <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbi/2021/355/baymbi-2021-355.pdf>)

##### 4.3 Testnachweis

Die touristischen und zu privaten Zwecken reisenden Übernachtungsgäste müssen bei der Anreise über einen Testnachweis eines vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentests, eines Selbsttests oder PCR-Tests in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis, sowie jede weiteren 48 Stunden über einen ebensolchen Testnachweis verfügen. Der Selbsttest ist unter Aufsicht des Betreibers oder einer vom Betreiber beauftragten Person durchzuführen.

Dem Erfordernis eines negativen Testergebnisses in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 steht der Nachweis einer vollständigen Impfung gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff ab Tag 15 nach der abschließenden Impfung gleich; ebenso steht der Nachweis hinsichtlich eines Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 gleich, wenn die zugrunde liegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt und mindestens 28 Tage, höchstens aber 6 Monate, zurückliegt. Kinder bis zum sechsten Geburtstag sind vom Erfordernis eines Testnachweises ausgenommen.

##### 4.4 Sonstige Regelungen

Für Übernachtungsangebote gilt § 14 Abs. 2 der 12. BayIfSMV, das heißt insbesondere der Mindestabstand 1,5 m, die Maskenpflicht, die Pflicht zur Kontaktdatenerhebung sowie zur Erarbeitung von Schutz- und Hygienekonzepten.

##### 4.5 Geltung des Rahmenhygienekonzepts

Darüber hinaus ist das Rahmenhygienekonzept für Beherbergungsbetriebe der Bayerischen Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und für Gesundheit und Pflege in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

#### 5. Touristischer Ausflugsverkehr

Abweichend von § 11 Abs. 3, 4 und 5 der 12. BayIfSMV gilt Folgendes:

Der Betrieb von Seilbahnen, Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr, touristische Bahnverkehre, touristische Reisebusverkehre sowie die Erbringung von Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen im Freien sowie die Öffnung von Außenbereichen von medizinischen Thermen sind unter den Voraussetzungen der geltenden Hygieneregeln und entsprechender Rahmenkonzepte der Staatsministerien, insbesondere des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, zulässig.

Hinweis:

- Rahmenkonzept Touristische Dienstleister (BayMBI. 2021, Nr. 357, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbi/2021/357/baymbi-2021-357.pdf>)

Die Geltung des § 11 der 12. BayIfSMV bleibt im Übrigen unberührt.

## **6. Musikalische oder kulturelle Proben von Laien- und Amateurensembles**

Abweichend von § 4 sowie § 20 der 12. BayIfSMV Folgendes:

### **6.1 Musikalische oder kulturelle Proben von Laien- und Amateurensembles**

Musikalische oder kulturelle Proben von Laien- und Amateurensembles, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist, sind unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Es dürfen nur Probennehmerinnen und -teilnehmer mit einem vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentest oder Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, dessen Ergebnis negativ ist, zugelassen werden. Der Selbsttest ist unmittelbar vor Einlass unter Aufsicht des Veranstalters/des Probenverantwortlichen oder einer vom Veranstalter beauftragten Person durchzuführen.
2. Dem Erfordernis eines negativen Testergebnisses in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 steht der Nachweis einer vollständigen Impfung gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff ab Tag 15 nach der abschließenden Impfung gleich; ebenso steht der Nachweis hinsichtlich eines Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 gleich, wenn die zugrunde liegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt und mindestens 28 Tage, höchstens aber 6 Monate, zurückliegt. Kinder bis zum sechsten Geburtstag sind vom Erfordernis eines Testnachweises ausgenommen.
3. Die Probenleiterin/der Probenleiter bzw. die Veranstalterin/der Veranstalter hat die Kontaktdaten der Teilnehmenden nach § 2 der 12. BayIfSMV zu erheben.
4. Zwischen den probenden Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Die erweiterten spezifischen Abstandsregelungen sind zu beachten. Bei Einsatz von Gesang und Blasinstrumenten ist abweichend davon ein Mindestabstand von 2 m zwingend einzuhalten. Beim Einsatz von Querflöten beträgt der Abstand mindestens 3 m nach vorne.
5. Personen, die nach den aktuell gültigen Regelungen im Verhältnis zueinander von den Kontaktbeschränkungen befreit sind, haben die Abstandsregel untereinander nicht zu befolgen.
6. Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben während der Probe eine FFP2-Maske zu tragen, die nur soweit und solange entfällt, wie das aktive Musizieren bzw. die künstlerische Konzeption des Schauspiels dies erfordert. § 1 Abs. 2 der 12. BayIfSMV gilt entsprechend.
7. Für die Proben gilt eine Personenbegrenzung von bis zu 10 Personen in umschlossenen Räumen und von max. 20 Personen im Freien. Hierbei sind Dirigent/in oder Ensembleleiter/in einzurechnen.
8. Es ist regelmäßig zu Lüften.
9. Der/Die für die Probe Verantwortliche bzw. der Betreiber der Probenörtlichkeit hat ein Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage des Hygienekonzepts für Proben in den Bereichen Laienmusik und Amateurtheater in der jeweils gültigen Fassung auszuarbeiten und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

### **6.2 Geltung des Hygienekonzepts**

Es ist das Hygienekonzept für Proben in den Bereichen Laienmusik und Amateurtheater der Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst und für Gesundheit und Pflege in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Im Übrigen gilt § 4 sowie § 20 der 12. BayIfSMV.

Hinweis:

- Hygienekonzept für Proben in den Bereichen Laienmusik und Amateurtheater (BayMBI. 2021 Nr. 354, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbi/2021/354/baymbi-2021-354.pdf>)

## 7. Freibäder

Abweichend von § 11 Abs. 5 der 12. BayIfSMV gilt Folgendes:

### 7.1 Öffnung

Die Öffnung von Freibädern für Besucherinnen und Besucher ist nur nach vorheriger Terminbuchung möglich.

### 7.2 Schutz- und Hygienekonzept

Der Betreiber des Freibades hat auf Grundlage eines entsprechenden Rahmenkonzepts für Freibäder sowie für Sport in der jeweils gültigen Fassung ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

### 7.3 Geltung des Rahmenkonzepts

Entsprechende Rahmenkonzepte zur Wiedereröffnung von Freibädern der Bayerischen Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und für Gesundheit und Pflege sowie das Rahmenkonzept Sport der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration sowie für Gesundheit und Pflege in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

Hinweis:

- Rahmenkonzept zur Wiedereröffnung von Kureinrichtungen zur Verabreichung ortsgebundener Heilmittel, Freibädern sowie Wellnesseinrichtungen in Thermen und Hotels (BayMBI 2021, Nr. 355, abrufbar unter <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbi/2021/355/baymbi-2021-355.pdf>)

Im Übrigen gilt § 11 Abs. 5 der 12. BayIfSMV.

## 8. Einzelfallanordnungen

Von dieser Allgemeinverfügung abweichende Einzelfallanordnungen der Stadt Schwabach bleiben vorbehalten.

## 9. Geltungsdauer

1. Diese Allgemeinverfügung tritt am 30.05.2021 um 0:00 Uhr in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung vom 20.05.2021 (Amtsblatt Nr. 38 vom 20.05.2021) außer Kraft.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt außer Kraft, wenn die 7-Tages-Inzidenz den Wert von 50 bzw. 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschreitet und die zuständige Kreisverwaltungsbehörde dies nach § 3 Nr. 1 und 3 der 12. BayIfSMV amtlich bekanntmacht. Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens gilt § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV entsprechend. Ab diesem Zeitpunkt gelten die Bestimmungen für den Inzidenzbereich über 50 bzw. über 100 der zum Zeitpunkt des Überschreitens gültigen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.

## 10. Kosten

Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

### Begründung

1. Die Stadt Schwabach ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 28 Abs. 1 IfSG i.V.m. § 27 der 12. BayIfSMV und § 65 Satz 1 Zuständigkeitsverordnung - ZustV); Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetzes - BayVwVfG).
  2. Gem. § 27 Abs. 2 der 12. BayIfSMV kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde, wenn in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz von 50 nicht überschritten und die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil oder rückläufig erscheint, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege die in § 27 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 der 12. BayIfSMV2 aufgeführten erleichternde Abweichungen von den Bestimmungen der 12. BayIfSMV zulassen.
  3. In der Stadt Schwabach hat die nach § 28 b Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 32 Abs. 6 Satz 2 IfSG bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) seit dem 23. Mai 2021 und damit zum 30. Mai 2021 an sieben aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 50 unterschritten. Anzeichen für eine steigende Entwicklung der Inzidenzwerte sind damit nicht ersichtlich. Vielmehr reduzierte sich die Inzidenz bis zum 26. Mai 2021 auf einen Wert von 24,4 und zum 27. Mai 2021 auf einen Wert von 12,2 und am 28. Mai 2021 auf einen Wert von 4,9. Damit sind die Voraussetzungen für die Ermöglichung der weiteren Öffnungen erfüllt. Anhaltspunkte, die gegen eine entsprechende Allgemeinverfügung sprechen, sind nicht ersichtlich.
  4. Nachdem § 27 Abs. 2 der 12. BayIfSMV für die Möglichkeit der Gewährung der Öffnungsschritte zwingend eine Unterschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 50 sowie ein stabiles und rückläufiges Infektionsgeschehen voraussetzt, müsste diese Allgemeinverfügung widerrufen werden, wenn diese Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Die nachträgliche Anordnung der Bedingung stellt diese Voraussetzung klar. Im Übrigen macht sie den Erlass einer ausdrücklichen Widerrufsverfügung überflüssig.
  5. Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Um den durch die Schließung von Außengastronomie entstehenden wirtschaftlichen Schaden und den Eingriff in die Freiheitsrechte der Betroffenen zu minimieren, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt.
- Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. Art. 51 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Landesstraf- und Ordnungsgesetzes (LStVG) analog wird diese Allgemeinverfügung durch Veröffentlichung im Sonderamtsblatt der Stadt Schwabach und dem Internet ([www.schwabach.de](http://www.schwabach.de)) bekannt gegeben.

### Hinweise:

Die sonstigen Vorschriften der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

#### a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach  
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,  
Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach

**b. Elektronisch**

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- Nähere Informationen zur elektronischen Erhebung einer Klage entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit unter [www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Schwabach, 28.05.2021

Knut Engelbrecht  
Berufsm. Stadtrat

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken  
Vollzug des Bayerischen Landesplanungsgesetzes  
Raumordnungsverfahren (ROV) zum Vorhaben „Juraleitung“ eingeleitet**

Die Firma Tennet TSO GmbH beabsichtigt die zwischen Raitersaich (Regierungsbezirk Mittelfranken) und Altheim (Regierungsbezirk Niederbayern) bestehende 220 kV-Leitung Raitersaich – Altheim (sog. „Juraleitung“) nach den Vorgaben des Bundesbedarfsplangesetzes durch eine leistungsstärkere 380 kV-Leitung zu ersetzen. Die auf rund 160 km Länge durch die Regierungsbezirke Mittelfranken, Oberbayern, Oberpfalz und Niederbayern verlaufende neue Leitung soll überwiegend entlang der bereits bestehenden Leitung als Freileitung geführt werden. Für drei Abschnitte (Katzwang, Ludersheim und Mühlhausen) ist der pilothafte Einsatz von Erdkabeln vorgesehen. Nach Inbetriebnahme des Ersatzneubaus ist ein Rückbau der Bestandsleitung geplant.

Die Regierung von Mittelfranken hat am 12.05.2021 ein Raumordnungsverfahren für das Vorhaben eingeleitet. In diesem Raumordnungsverfahren ist gemäß Art. 25 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) die Öffentlichkeit zu beteiligen.

**Die Verfahrensunterlagen können auf der Internetseite der Regierung von Mittelfranken unter [www.regierung.mittelfranken.bayern.de/raumordnungsverfahren](http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/raumordnungsverfahren) eingesehen werden.**

Zusätzlich liegen die Verfahrensunterlagen für das Vorhaben im Stadtmuseum der Stadt Schwabach (Museumsstraße 1, 91126 Schwabach, Erdgeschoss, Museumspädagogischer Raum) in der Zeit

**vom 02.06.2021 bis 01.07.2021**

während der Öffnungszeiten jeweils von

Mittwoch bis Sonntag von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr

aus und können dort eingesehen werden.

Aufgrund der Corona-Pandemie ist eine vorherige Terminvereinbarung im Stadtmuseum unter der Rufnummer 09122 860-620 notwendig. Weiterhin ist aus Gründen des Infektionsschutzes für den Aufenthalt im Museum die Personenzahl beschränkt und das Tragen von Schutzmasken vorgeschrieben. Über den aktuellen Stand der Infektionslage erkundigen Sie sich bitte auf der Internetseite der Stadt Schwabach:

<https://www.schwabach.de> oder unter der vorgenannten Telefonnummer

Hinweis: Für das Einsehen der Unterlagen ist keine Eintrittsgebühr zu entrichten, der Zutritt erfolgt unabhängig von den Ausstellungen des Stadtmuseums.

**Schriftliche und elektronische Äußerungen zu überörtlich raumbedeutsamen Aspekten** des Vorhabens können **bis 16.07.2021** direkt bei der Regierung von Mittelfranken (Postfach 606, 91511 Ansbach oder E-Mail: [raumordnungsverfahren@reg-mfr.bayern.de](mailto:raumordnungsverfahren@reg-mfr.bayern.de)) oder zur Weiterleitung dorthin bei der Stadt Schwabach (Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Albrecht-Achilles-Straße 6-8, 91126 Schwabach oder per E-Mail: [stadtplanung@schwabach.de](mailto:stadtplanung@schwabach.de)) abgegeben werden.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wird auf folgendes hingewiesen:

- Die öffentliche Auslegung stellt keine formelle Beteiligung zur Wahrung von Rechtspositionen einzelner Bürger dar (siehe Art. 25 Abs. 4 Satz 2 BayLplG); die Verfolgung von Rechten im nachfolgenden Zulassungsverfahren bleibt hierdurch unberührt. In der Folge werden im Raumordnungsverfahren auch keine Individualbetroffenheiten ermittelt. Rechtsansprüche werden durch die Beteiligung nicht begründet (Art. 25 Abs. 4 S. 2 BayLplG). Eine Eingangsbestätigung (zur Wahrung von Rechten) ist daher nicht erforderlich und erfolgt nicht.
- Im Rahmen des Anhörungsverfahrens und der öffentlichen Auslegung abgegebene Stellungnahmen werden von der verfahrensführenden Behörde grundsätzlich nicht beantwortet, aber – soweit in ihnen überörtlich raumbedeutsame Gesichtspunkte vorgebracht werden – bei der landesplanerischen Beurteilung verwertet.  
In nachfolgenden Verwaltungsverfahren werden diese Äußerungen nur verwertet, wenn sie dort erneut vorgebracht werden.
- Im Rahmen der EU Datenschutzgrundverordnung vom 25.05.2018 möchten wir die Beteiligten darauf hinweisen, dass ihre persönlichen Daten für die rechtmäßige Abwicklung des Raumordnungsverfahrens gespeichert und verarbeitet werden. Mit der Übermittlung der Stellungnahme erklären Sie sich damit einverstanden.
- Die Regierung von Mittelfranken als höhere Landesplanungsbehörde behält sich vor, alle eingehenden Stellungnahmen (einschließlich der darin enthaltenen persönlichen Angaben) der Vorhabenträgerin als planungsrelevanten Hinweis zu übermitteln und ggf. um Stellungnahme zu bitten. Falls die Stellungnahme direkt an die Regierung gesandt wird, erhält auch die Gemeinde eine Kopie. Soweit damit kein Einverständnis besteht, erfolgt die Zuleitung anonymisiert; ein etwaiger Anonymisierungswunsch ist in der Stellungnahme ausdrücklich zu erklären.
- Das ROV behandelt die raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten; insbesondere werden die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung (einschließlich der raumbedeutsamen und überörtlichen Belange des Umweltschutzes) sowie die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen geprüft.
- Das ROV greift den im Einzelfall vorgeschriebenen besonderen Verwaltungsvorschriften nicht vor und ersetzt weder danach erforderliche öffentlich-rechtliche Gestattungen noch privatrechtliche Zustimmung und Vereinbarungen.

Bei der Verfassung der Stellungnahme wird um Beachtung folgender Punkte gebeten:

- Die Stellungnahmen sollen sich auf die für die Raumverträglichkeitsprüfung relevanten Inhalte beziehen, insbesondere die Linienführung des Raumordnungskorridors und die unter überörtlichen Gesichtspunkten raumbedeutsamen Auswirkungen.
- Die Vorhabenträgerin hat nur den Raumordnungskorridor, in welchem die geplante Leitung abschnittsweise entweder als Freileitung oder als Erdkabel ausgeführt werden soll, in das ROV eingebracht. Weder der Bedarf noch mögliche Varianten oder Alternativen zum Raumordnungskorridor werden in diesem Verfahren geprüft. Stellungnahmen hierzu sind insofern nicht erforderlich.

Die Raumordnungstrasse ist aus einem umfangreichen Abschichtungsprozess hervorgegangen. Soweit von Interesse können die Einzelheiten dieses Abschichtungsprozesses den den Raumordnungsunterlagen beigefügten Anlagen entnommen werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dieser in Verantwortung der Vorhabenträgerin durchgeführte Abschichtungsprozess bzw. die durch die Vorhabenträgerin abgeschichteten Varianten sowie die durchgeführte Prüfung der Erdkabeloption nicht Gegenstand dieses Verfahrens sind.

Detailfragen des Vorhabens sowie Enteignungs- und Entschädigungsfragen sind nicht Gegenstand des ROV; sie bleiben nachfolgenden Verwaltungsverfahren vorbehalten.

Schwabach, 21.05.2021

Petra Novotny  
Bürgermeisterin